

Tarif Ersatzenergie

für Graubünden

Stadtratsbeschluss vom 12. Juni 2019

1. Geltungsbereich

Der Tarif Ersatzenergie gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss der unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an Kundinnen und Kunden, die keiner Bilanzgruppe zugeordnet sind und vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.

2. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

3. Produktbeschreibung

¹ Ersatzenergie setzt sich zusammen aus:

- a. Energie aus naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus naturemade star-zertifizierten Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen¹; und
- b. Energie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz ² gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung).

² Die genaue Zusammensetzung und Herkunft werden im Folgejahr deklariert.

³ Mit dem Bezug von Ersatzenergie wird der Bau oder Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie von Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen gefördert.

4. Preis

¹ Hochtarif: 12,2 Rp./kWh

Niedertarif: 7,8 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

² Der Stadtrat legt den Preis basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand des ewz fest und passt den Preis an, soweit sich Änderungen ergeben aus:

- a. Aufwendungen des ewz zur Bereitstellung der Ersatzenergie;

¹ gemäss Zertifizierungsrichtlinien des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE), Molkenstrasse 21, 8004 Zürich, www.naturemade.ch.

² vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.

- b. Vorgaben zur Preisbildung für Ersatzenergie des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom); oder
- c. steigenden Marktpreisen für Energie, die zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie zu beziehen.

5. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Lieferung von Ersatzenergie in der Zusammensetzung gemäss Ziff. 3 einschränken und stattdessen gleichwertige Energie liefern.

² Der Bezug von Ersatzenergie ist durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz 60 Tage im Voraus mit Wirkung auf jeweils Monatsende zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin oder beim Bezüger liegt.

6. Inkrafttreten

Der Tarif Ersatzenergie für Graubünden tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.